

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Pro Regione GmbH
Planungsbüro
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

nur per Mail an: martensen@pro-regione.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

22.05.2025

nachrichtlich:

Amtsvorsteher des Amtes Haddeby
Stabsstelle Projektmanagement/Bauleitplanung

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-haddeby.de

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreientwicklung, Bau und Umwelt

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **Erstaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lottorf**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.04.2025**

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Lottorf informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige bauliche Entwicklung der Gemeinde. Dafür soll das gesamte Gemeindegebiet überplant werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Lottorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Wohnbauliche Flächen

Im Rahmen der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans soll eine wohnbauliche Fläche bestandsorientiert und eine Entwicklungsfläche mit einer Größe von rd. 0,8 ha neu dargestellt werden.

Bei der Entwicklungsfläche handelt es sich um eine bisher nicht beanspruchte Außenbereichsfläche, die gemäß Kapitel 3.6.1 Absatz 1 i. V. m. Kap. 3.9 Abs. 3 und 5 LEP-VO 2021 nur sparsam in Anspruch genommen werden sollte.

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 ist zu beachten. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Hier fällt z. B. eine unbebaute Fläche im B-Plan Nr. 2 auf.

Dementsprechend sind Innenbereichspotenziale vorrangig zu prüfen, zu bewerten und die Ergebnisse in der Begründung darzulegen.

Sollte die o. g. Prüfung der Innenentwicklungspotenziale zu dem Ergebnis kommen, dass keine oder nicht ausreichend geeigneten Flächen identifiziert werden konnten, um den Bedarf zu decken, ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz entspricht dieser Teil der Planung. Die Standortwahl der Fläche sollte dennoch entsprechend begründet werden.

Zudem fällt auf, dass in der Begründung unter 3.1 von sinkenden Einwohnerzahlen geschrieben wird, sodass sich die Frage nach weiteren wohnbaulichen Bedarfen stellt. Die Erforderlichkeit der Darstellung einer neuen wohnbaulichen Fläche sollte vor diesem Hintergrund noch einmal vertieft geprüft und nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Gemeinde Lottorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021. Die Gemeinde kann im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Dabei ist

der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Zum genannten Stichtag wies die Gemeinde gemäß der amtlichen Statistik einen Wohnungsbestand in Höhe von 104 Wohnungen auf. Somit ergibt sich ein maximaler wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Wohneinheiten (WE). Darauf anzurechnen sind die Baufertigstellungen in den Jahren 2022 (0) und 2023 (0) und die in absehbarer Zeit entwickelbaren Innenentwicklungspotentiale (x).

Im Ergebnis verbleibt der Gemeinde ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 WE vorbehaltlich möglicher Entwicklungen im Innenbereich.

Es wird angenommen, dass auf der neuen wohnbaulichen Fläche mit einer Größe von rd. 0,8 ha rd. 10 - 11 (12) WE entstehen können. Somit wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen alleine mit dieser Fläche vollständig ausgeschöpft bzw. sogar leicht überschritten.

Gemischte Bauflächen

Ein Großteil des baulichen Bestands wird als gemischte Baufläche dargestellt. Zusätzlich werden auch mehrere unbebaute Flächen mit einem Gesamtumfang von rd. 1,4 ha als gemischte Bauflächen dargestellt. In der Begründung ist der (wohnbauliche und/ oder gewerbliche) Bedarf darzulegen, um die Erforderlichkeit der Darstellungen zu begründen. Insbesondere da in der Begründung unter 3.2 geschrieben wird, dass „bisher kein Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen bestand“.

Zudem weise ich darauf hin, dass auf gemischten Bauflächen auch Wohneinheiten entstehen können, die auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden müssen.

Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr

Die Gemeinbedarfsfläche wird mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ bestandsorientiert dargestellt. Gegen diese Darstellung bestehen keine Bedenken.

Sonderbauflächen - PV-FFA (rd. 93 ha)

Vorab verweise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 14.10.2024, in der bereits zwei Teilflächen im Rahmen einer Planungsanzeige thematisiert worden sind.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Der vorgelegten Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Die untersuchten Flächen werden in drei Kategorien eingestuft: Ausschlussflächen (nicht geeignet), Flächen mit Abwägungskriterien (bedingt geeignet) und Weißflächen (geeignet). Dies stellt eine geeignete vorbereitende Grundlage für die Standortfindung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Im Rahmen der jeweils konkreten Bauleitplanung ist eine Abwägung verschiedener geeigneter (Potential-)Flächen untereinander und gegeneinander vorzunehmen, um die getroffene Standortwahl schlüssig begründen zu können. Dem Aspekt der Vorbelastung der Landschaft ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Auf der südlichen Fläche ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen, welches gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 nicht mit raumbedeutsamen PV-FFA überbaut werden darf. Hier steht der Planung ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Vorliegend handelt es sich überwiegend um privilegierte Bereiche an der Autobahn A7, daher entspricht die Planung dem o. g. Grundsatz der Raumordnung. Die angestrebte Planung der Erweiterung des B-Plans Nr. 3 mit PV-FFA westlich der Bahnlinie befindet sich außerhalb des privilegierten Bereichs und muss daher ausführlicher begründet werden, um die Standortwahl nachvollziehbar darlegen zu können.

Ich weise darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die entsprechenden Abstimmungen sollten anschließend in der Begründung dokumentiert werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Erweiterung über die privilegierten Bereiche kritisch zu sehen. Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.04.2025, der ich mich anschließe.

Ausschlussflächen gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 sind bis auf den o. g. Teil der südlichen Sonderbaufläche nicht betroffen.

Aus landesplanerischer Sicht wird festgestellt, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. Kap. 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021 absehbar überschritten wird. Zudem müssen gem. Kap. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 Innenentwicklungspotentiale untersucht und dargelegt werden. Weiterhin steht einer Sonderbaufläche „PV-FFA“ ein Ziel der Raumordnung gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 entgegen.

Dementsprechend stehen der Planung mehrere Ziele der Raumordnung entgegen. Die Planung ist kritisch zu überprüfen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die teilweise sehr großzügig gewählten Darstellungen von Bauflächen sollten überprüft werden. Dies gilt beispielsweise für Darstellung von gemischten Bauflächen auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich „Bahnhofstraße 32“ (Hallen), den rückwärtigen Grundstücksbereich „Dorfstraße 11“ (landwirtschaftliche Stallgebäude), die Fläche östlich der Dorfstraße zwischen den Grundstücken Dorfstraße 5 und 9, die Fläche westlich des Moorwegs und einschließlich des Grundstücks „Moorweg 2“ sowie zwischen Dorfstraße und Moorweg im südlichen Bereich des Siedlungsgefüges.

Der Innenbereich, der in der Regel als Abgrenzung von Bauflächen heranzuziehen wäre, endet regelmäßig mit der Rückseite des zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäudes. Insoweit wird die großzügige Einbeziehung von Lagerhallen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Freiflächen kritisch gesehen.

- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bisher ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich, dass zur Deckung der Wohnungsbaubedarfe in der Gemeinde Lottorf, die Neuinanspruchnahme von Flächen durch die beabsichtigte Entwicklung der Baugrundstücke im Bereich südlich der Bahnhofstraße erforderlich ist.

Die Prüfung auch möglicher Standortalternativen für eine wohnbauliche Entwicklung ist in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch die umliegenden Nutzungen auf die geplante Wohnnutzung südlich der Bahnhofstraße einwirken könnten, wären im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu ermitteln und bewerten sowie auch bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Immissionen durch Gerüche und Verkehrslärm (Schiene und Bundesautobahn).
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig

auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft



Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner*in

Herr Kortüm

Raum: 408

Tel.: 04621 87-496

Fax.: 04621 87-588

Email: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

26.03.2025

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-PK/066 FNP

Schleswig

30.04.2025

Gemeinde Lottorf: Aufstellung des Flächennutzungsplanes

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** hat folgende Anmerkungen:

In dem o.g. Planungsgebiet befindet sich das unten aufgeführten Objekts, welches für die Aufnahme in die Denkmallist des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist.

Dorfstraße 12 Wohnhaus, Bauernhof ONR: 45834

Zur Abfrage des aktuellen Denkmalstatus ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel zu kontaktieren.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Des Weiteren ist die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zu beachten!

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Dies ist in den folgenden Bauleitplanungen zu berücksichtigen.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Es sollte im Bereich des Wohngebiets in Betracht gezogen werden, die Knicks zu entwidmen: Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg.

Eine Teilfläche der geplanten PV-SO (Umgebung Hahnenkrug östlich der Autobahn) befindet sich im Moorkataster. Es sollte in Betracht gezogen werden, diese Fläche auszusparen. Die Gemeinde liegt mit ihrem Anteil an geplanten oder realisierten PV-Flächen bereits weit über dem Durchschnitt und ist daher nicht darauf angewiesen, jede mögliche Fläche mit PV zu überplanen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

Innerhalb des Gemeindegebietes Lottorf befindet sich eine Altablagerung. Diese Altablagerung ist im FNP zu kennzeichnen (vgl. folgende Ausführungen und Plandarstellungen).

Altablagerung „Lottorf“

Das Flurstück 15/1 und 16/1, Flur 5, Gemarkung Geltorf ist als altlastverdächtige Fläche nach Bundes-Bodenschutzgesetz im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg als Altablagerung (Bezeichnung: Lottorf) erfasst.

Die o.g. Fläche ist bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes zu kennzeichnen (vgl. anliegende Lagepläne und Informationen).

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Gewässer)** bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lottorf unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken.

- Im FNP sind die Verbandsgewässer und Unterhaltungsschutzstreifen des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge nicht dargestellt.
- Das Gemeindegebiet liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge.
- Laut Verbandssatzung ist bei offenen Verbandsgewässern, gemessen ab Böschungsoberkante, ein beidseitiger jeweils 5,00 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen und bei verrohrten Verbandsgewässern ein jeweils 5,00 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen beidseits der Rohrleitungsachse von Abgrabungen, Aufschüttungen und Bauten freizuhalten. Neben den gewässerparallel verlaufenden Unterhaltungsschutzstreifen sind zusätzliche Wendemöglichkeiten an der A7 und der Bahnlinie vorzuhalten und ausreichende Schleppkurven für die Unterhaltungsfahrzeuge, bei Richtungswechsel der Verbandsgewässer, einzurichten.
- Folgende Gewässerabschnitte verlaufen innerhalb der Sonderbaufläche „Freiflächen-PV“ oder grenzen direkt an die Sonderbauflächen:
 - Gewässer H: Station 0+689 – Station 1+879
 - Gewässer H3: Station 0+000 – Station 0+240
 - Gewässer H3a: Station 0+000 – Station 0+540 und Station 1+990 – Station 2+400
 - Gewässer H3a1: Station 0+000 – Station 0+522
- Die Gewässer und Unterhaltungsschutzstreifen sind nachträglich darzustellen bzw. nachrichtlich aufzunehmen.

Aus Sicht der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** gibt es zum Flächennutzungsplan in der Gemeinde Lottorf noch folgende Ergänzungen:

Für den ausgewiesenen Bereich möglicher Wohnbauflächen südlich der Bahnhofstraße wäre eine gemeinschaftliche Abwasserentsorgung (kleine Gebietskläranlage) seitens der Gemeinde vorzusehen. Sollten sich auf den Flächen für die Erweiterung der Photovoltaikanlagen Drainageleitungen befinden, sind diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer entsprechend darzustellen.

Vor einer Einleitungsstelle wäre dann auch ein Schacht mit der Möglichkeit zur Abflussbegrenzung vorzusehen.

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lottorf bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Hinweis:

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Dadurch sind Schäden an der künftigen Bebauung nicht ausgeschlossen. Die Belange der Starkregenvorsorge sind durch Maßnahmen zum Schutz oder Reduzierung von Starkregengefahren in der weiteren Flächennutzungsplanung / Bauleitplanung zu berücksichtigen. Passende Maßnahmen wären:

- Geeignete Standort Auswahl für Wassersensible Infrastruktur
- Objektschutz

Im Plangebiet besteht eine Gefährdung, welche folgende potenzielle Gefahren (MEKUN, 2024) hervorrufen könnten.

Betroffene Flurstücke:

- Flur 1; Flurstücksnummer 1
- Flur 1, Flurstücksnummer 4/2
- Flur 2, Flurstücksnummer 60/7
- Flur 3, Flurstücksnummer 55

	Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte
Wasserstand 5 – 112 cm	Wassereintritt durch Türen ohne Dichtung. Versagen von Bauwerksteilen
Fließgeschwindigkeit 0,2 – 0,88 m/s	Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck. Bruch von Wänden durch Kombination von hohen statischen und dynamischen Druckkräften

Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor. Die Hinweiskarte steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskarten-Starkregengefahren).

Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdeten Gebieten und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Mit Verweis auf das Positionspapier des Kreises zur Freiflächenphotovoltaik (empfohlener Umfang von max. 2 % der Gemeindefläche) bestehen gegen den Umfang der angestrebten Flächenausweisung für Photovoltaik Bedenken. Die Gemeinde hat mit dem VBB 3 bereits ca. 30 ha mit PVA überplant. Hinzu kommen die privilegierten Anlagen entlang der Autobahn und überregionalen Bahnstrecke. Den Anteil an PVA in nicht privilegierten Flächen zu erweitern, wird seitens des Kreises kritisch gesehen. In der Gesamtheit des Flächenumfangs muss eine Überbelastung der Gemeinde mit PVA Flächenbefürchtet werden, die im Widerspruch mit der Raumverträglichkeit im Sinne der Ziffer 4.5.2 des LEPs liegt. In der Folge bleibt zu befürchten, dass die Flächengröße zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsflächen eine Dimension erreicht, die zukünftig dringend notwendige Nutzungen sowie grundständige Nutzungen im Außenbereich ggfs. nicht mehr möglich macht. Auch wenn bekanntermaßen Ausgleichsfordernisse auch über andere Wege abgedeckt werden können, sollte zumindest eine Verhältnismäßigkeit zur Gemeindegröße bestehen.
- Mit Verweis auf die Photovoltaik-Strategie des Bundes soll der Ausbau der PVA hälftig auf Dachflächen stattfinden. Angesichts der angestrebten Flächenentwicklung der Gemeinde sollte eine Strategie zur Nutzung der Dachflächen innerhalb der Gemeinde dargelegt werden.
- Es sollten mögliche Immissionen von den östlich der Dorfstraße gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben auf die in Aussicht genommene Wohngebietsausweisung geprüft werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lausen

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
tore.weseler@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

per E-Mail:
sebastian.kraft@im.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lausen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Frederike Martensen
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: ma /
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025/
Mein Zeichen: Lottorf-Fplanaufstellung /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 26.03.2025

**Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4
Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Martensen,

in der Gemeinde befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-3828). Darüber hinaus befinden sich Teile des überplanten Gemeindegebietes in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Ver-

pflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

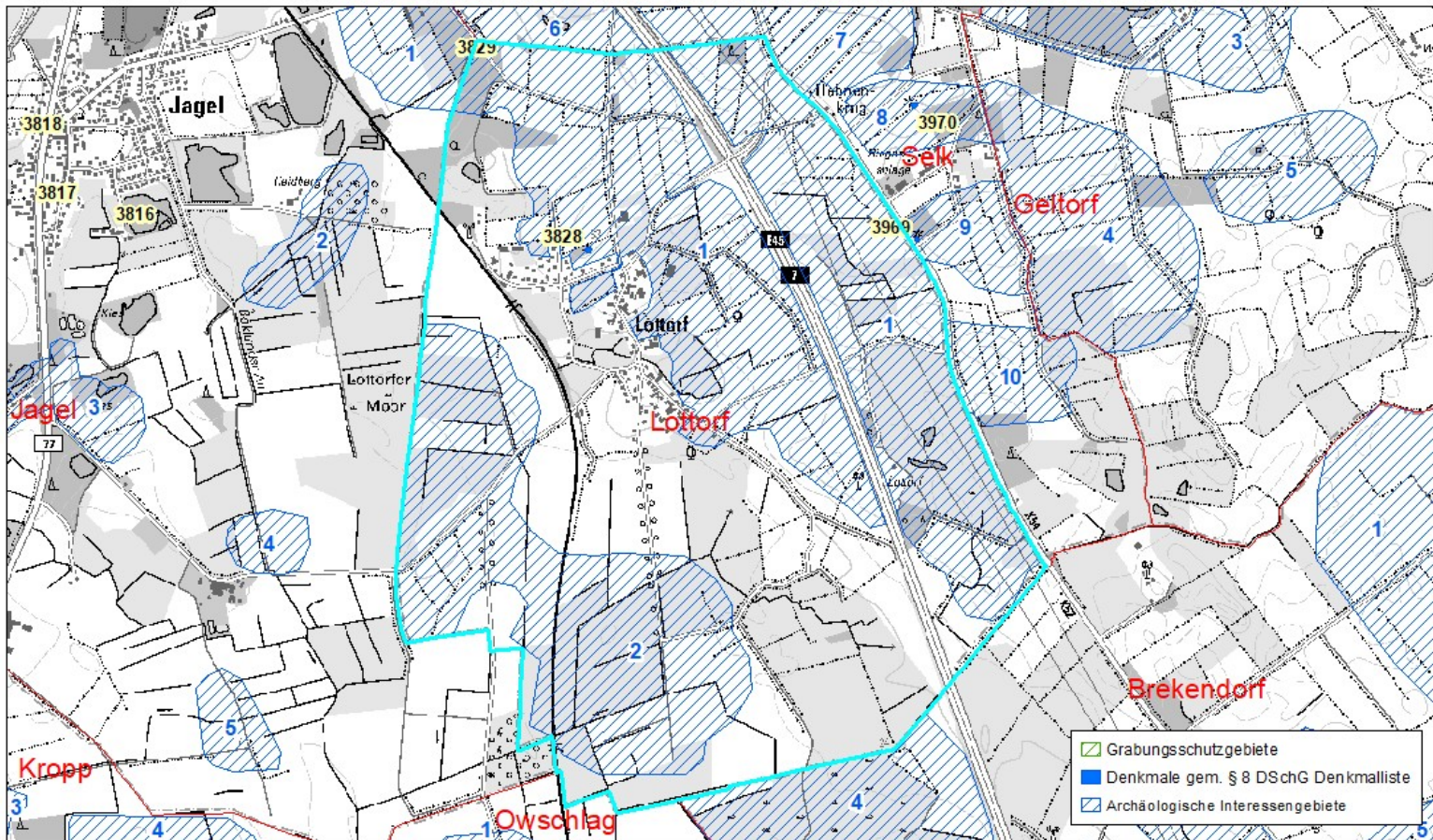
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Von: Wilkens, S. <s.wilkens@hwk-flensburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 11:30
An: martensen@pro-regione.de
Betreff: WG: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Frau Martensen,

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße

Susanne Wilkens
Assistentin der Beratungsstelle



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg
Tel. 0461/866-246
Fax 0461/866-110
E-Mail: s.wilkens@hwk-flensburg.de
Internet: www.hwk-flensburg.de



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format.

Erst denken, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

Von: martensen@pro-regione.de <martensen@pro-regione.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 09:37

An: ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de; fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; stephanie.roeming@ld.landsh.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Holger.Wiesner@lfu.landsh.de; Julia.Thiele@lInl.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; info@bundesimmobilien.de; Info <info@hwk-flensburg.de>; Jung, S. <s.jung@hwk-flensburg.de>; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; taugustin@lksh.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; SHNG_Netzcenter_schuby@sh-netz.com; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; bretthauer@amt-haddeby.de; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; info@wbv-haddeby.de; M.Scherff@asf-online.de; info@stadtwerke-sh.de; info@wv-treene.de; info@bund-sh.de; AG-29@Inv-sh.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; plananfragen@gasunie.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@amt-haddeby.de; info@amt-huettener-berge.de

Cc: 'Katharina Peitzner' <peitzner@amt-haddeby.de>

Betreff: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Lottorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lottorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Frederike Martensen

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 30

Fax: 0461 – 2 54 11

E-Mail: martensen@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth / Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Von: m.scherff@asf-online.de
Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 11:48
An: martensen@pro-regione.de
Betreff: AW: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).
Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit (der Wendekreis der von uns zur Abfallsammlung verwendeten Nutzfahrzeuge beträgt mindestens 20 Meter) versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen.
Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.
Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste druchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ^[1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554
Email: M.Scherff@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Schleswig
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL
Geschäftsführer: Lutz Döring
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen



Anlagen zum Download:

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Von: martensen@pro-regione.de <martensen@pro-regione.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 09:37

An: ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de; fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; stephanie.roeming@ld.landsh.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Holger.Wiesner@lfu.landsh.de; Julia.Thiele@lnl.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; info@bundesimmobilien.de; info@hwk-flensburg.de; s.jung@hwk-flensburg.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; taugustin@lksh.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; SHNG_Netzcenter_schuby@sh-netz.com; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; bretthauer@amt-haddeby.de; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; info@wbv-haddeby.de; Scherff, Matthias <m.scherff@asf-online.de>; info@stadtwerke-sh.de; info@wv-treene.de; info@bundsh.de; AG-29@Inv-sh.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; plananfragen@gasunie.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@amt-haddeby.de; info@amt-huettener-berge.de

Cc: 'Katharina Peitzner' <peitzner@amt-haddeby.de>

Betreff: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Lottorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lottorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Frederike Martensen

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 30

Fax: 0461 – 2 54 11

E-Mail: martensen@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth / Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

^[1] „DGVU 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
26. März 2025 | Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7250251 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Pro Regione GmbH
Frau Martensen
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 78
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 27.03.2025

Gemeinde Lottorf **Aufstellung Flächennutzungsplan**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Martensen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.03.2025 zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lottorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport verläuft und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder
-Dataport Planwerkauskunft-

Von: Inken Siewert <info@wbv-haddeby.de>
Gesendet: Sonntag, 30. März 2025 08:51
An: martensen@pro-regione.de
Betreff: AW: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Moin Frau Martensen,

anbei sende ich ihnen die Karten des WBV Haddeby. Bitte berücksichtigen Sie die darin gekennzeichneten Leitungen bei Ihren Planungen.

Die schraffierten Bereiche gehören nicht zum Verbandsgebiet des WBV Haddeby – bitte erkundigen Sie sich bei den zuständigen Verbänden!

Aufgrund des langen Planungshorizonts erfragen Sie die dann aktuellen Gegebenheiten bitte vor Beginn einer möglichen Einzelmaßnahme erneut beim WBV Haddeby, um mögliche Änderungen berücksichtigen zu können.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Wasser- und Bodenverband Haddeby
Inken Siewert

Geschäftsstelle
Mielberg 2
24848 Kropp

Telefon: 0177/5299814
Telefax: 04624/4759945
E-Mail: info@wbv-haddeby.de

Von: martensen@pro-regione.de <martensen@pro-regione.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 09:37
An: ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de; fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; stephanie.roeming@ld.landsh.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Holger.Wiesner@lfu.landsh.de; Julia.Thiele@lnl.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; info@bundesimmobilien.de; info@hwk-flensburg.de; s.jung@hwk-flensburg.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; taugustin@lksh.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; SHNG_Netzcenter_schuby@sh-netz.com; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; bretthauer@amt-haddeby.de; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Inken Siewert <info@wbv-haddeby.de>; M.Scherff@asf-online.de; info@stadtwerke-sh.de; info@wv-treene.de; info@bund-sh.de; AG-29@Inv-sh.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; plananfragen@gasunie.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@amt-haddeby.de; info@amt-huettener-berge.de
Cc: 'Katharina Peitzner' <peitzner@amt-haddeby.de>
Betreff: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Flächennutzungsplan / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Lottorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lottorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Frederike Martensen

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 30

Fax: 0461 – 2 54 11

E-Mail: martensen@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth / Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

PRO Regione
Planungsbüro
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
Org.-Z. 2224.11
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 31.03.2025

Ihre Mail vom 26. März 2025 – Gemeinde Lottorf –

Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Pro Regione GmbH
- Martensen, Frederike -
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Petra Burmester/Mike Reckmann
Abt. Markscheiderei, Vermessung und
Bestandsdokumentation (WD2/DR FS)
Telefon 05442 20-2314 od. 04232 933-165
plananfragen@harbourenergy.com

02.04.2025

Az.: AFD-2025-0682

**Maßnahme: Flächennutzungsplan Gemeinde Lottorf
Leitungs-/Auflagenerkundung**

-Ihre Nachricht vom: 26.03.2025 (Ihr Zeichen / Az.:)

Sehr geehrte Frau Martensen,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung
(Az.: AFD-2025-0682):

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem
Vorhaben betroffen werden:

Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb
Bohrung Hamdorf 3	Verfüllt	Decommissioning

Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.

In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom
29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden
Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen
Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für
Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der
Baumaßnahme zu tragen.

Hinweis:

**Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy
übernommen. Bitte beachten Sie unsere neuen E-Mailadressen
(plananfragen@harbourenergy.com).**

Mit freundlichen Grüßen

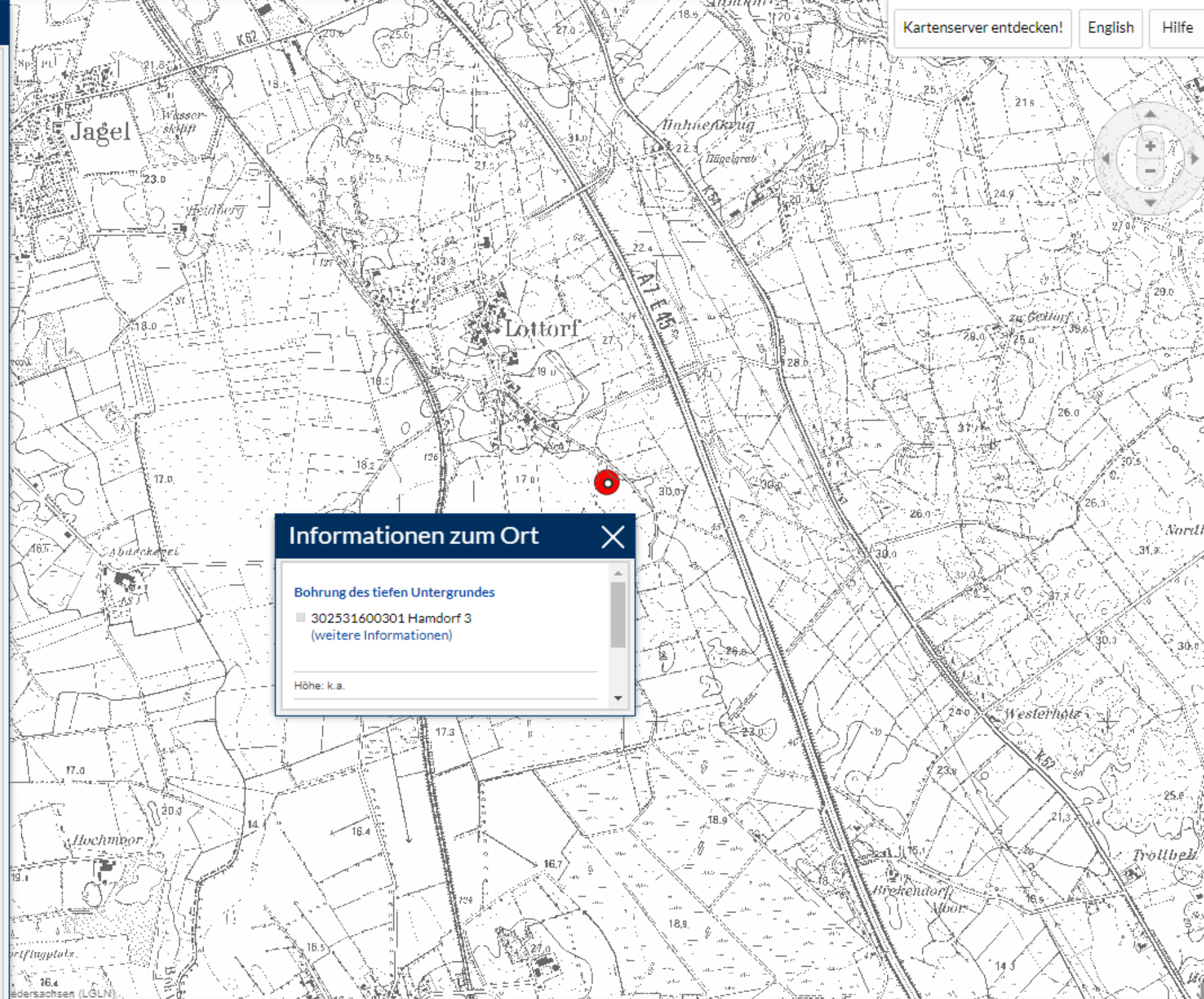
Wintershall Dea Deutschland GmbH



Anlagen: Planauszug

Bohrungsname Hamdorf 3

ID:	19090
Kurzname:	HAMD 3
Kurzname-Ost:	
12stelliger ID:	302531600301
LBEG-Archiv:	0036352
Zugang:	Gesperrt
Auftraggeber:	Wintershall AG Erdoelwerke
Eigentümer:	Wintershall Dea Deutschland GmbH
Ergebnis:	Nicht fündig
Bohrungsklasse:	A3
Bohrungsklasse - lang:	Aufschlussbohrung
Bohrungsart:	Erdölbohrung
Bohrbeginn:	02.05.1958
Bohrende:	31.05.1958
Endteufe [m]:	1413,80
Endhorizont:	Rote Wand
Endhorizont ATS:	Rote Wand(km3)
Rechtswert:	3537780,00
Hochwert:	6035070,00
Ost:	32537696,54
Nord:	6033095,95
ABW - Teufe [m]:	1413,80
ABW - Strecke [m]:	6,31
ABW - Azimut [Grad]:	351,00
Teufenverlust [m]:	0,07
Anzahl Kerne:	8
Anzahl Kernuntersuchungen:	-1
Anzahl Temperaturwerte:	2
ABW - Daten:	YES
Profildaten:	YES
Logdaten:	Ja
GVM - Daten:	YES
GVM - Archivnummer:	0006499
Lochstatus:	Verfüllt
Schichtenverzeichnis-Datei:	Ja

**Informationen zum Ort****Bohrung des tiefen Untergrundes**

■ 302531600301 Hamdorf 3
(weitere Informationen)

Höhe: k.a.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Nur per E-Mail: martensen@pro-regione.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504- 4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	03.04.2025
I-0575-25-FNP	Sauer			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Lottorf - Aufstellung Vorentwurf Flächennutzungsplan - Freiflächen-
Photovoltaikanlage

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2025 - Ihr Zeichen: ma

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann in dieser frühen Planungsphase nicht abschließend bewertet werden. Ich bitte daher zu gegebener Zeit um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren unter Verwendung unseres Zeichens I-0575-25-FNP. Aus den Prüfunterlagen sollte das genaue Plangebiet und Bauhöhen hervorgehen. Da sich das Plangebiet im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Jagel befindet, ist ein Blindgutachten erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schleswig-Holstein Netz GmbH, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Husumer Str. 5
24850 Schuby
www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Jan Voigt
Netzcenter Schuby

T 49 46 21-9 42-95 89

shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com

Unser Zeichen: ONY-0974

Datum

4. April 2025

Stellungnahme:

Aufstellung des Flächennutzungsplanes

für die Gemeinde Lottorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange

Ihre Nachricht vom 26.03.2025 - Ihr Zeichen ma

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

Leider befindet sich Ihre geplante Anlage in einem Gebiet, in welchem wir im Bestandsnetz keine weitere Einspeiseleistung aufnehmen können. Durch den starken Anstieg an EEG-Anlagenleistung in Schleswig-Holstein entsteht ein erheblicher Netzausbaubedarf. Daher kann es dazu kommen, dass wir Ihre Anlage erst nach Fertigstellung von größeren Netzbaumaßnahmen anschließen können. Genauere Informationen zu einem Anschlusspunkt und einem Anschlusszeitpunkt erhalten Sie, wenn Sie einen Antrag auf Einspeisung in unserem Onlineportal stellen

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 18299 PI

Geschäftsführung
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Lisa Hebenstreit

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Christian Fenger

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

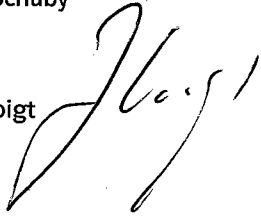
Datum
4. April 2025

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Netzcenter Schuby

i.A.

J. Voigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Voigt', written over the printed name.

Wasserverband Treene, Osterwittbekfeld 40, 25872 Wittbek

Gemeinde Lottorf
über Büro Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner: Martin Woltering
Telefon: 04845/707-27
E-Mail: woltering@wv-treene.de

Wittbek: 9. April 2025

Nur per E-Mail an martensen@pro-regione.de

**Gemeinde Lottorf, F-Plan - Aufstellung, Beteiligung gem. §4, 1 BauGB
hier: Stellungnahme Wasserverband Treene**

– Ihr Schreiben vom 26. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung: Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Lottorf für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen.

Trinkwasserversorgung: Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche soll für eine wohnbauliche Erschließung genutzt werden.

Die Fläche ist bereits mit einer Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen. Weitere Versorgungsanschlüsse können bei Bedarf über die in den Erschließungsstraßen vorhandene Trinkwasserversorgungsanlage realisiert werden. Aus Sicht des Wasserverbandes ergeben sich keine Gründe, welche gegen das Vorhaben sprechen.

Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach Absprache mit dem WV Treene mitgeschrieben werden. Wir bitten um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.

Sollte aufgrund des Bedarfes der Bau einer neuen Versorgungsleitung erforderlich werden, trägt in der Regel der Wasserverband Treene die Kosten und erhebt im Gegenzug zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.

**Wasserverband Treene
Osterwittbekfeld 40
25872 Wittbek**

Telefon: 04845/707-0
Telefax: 04845/707-33
E-Mail: info@wv-treene.de
Internet: www.wv-treene.de

Bankverbindungen:

Nord-Ostsee Sparkasse
Konto-Nr.: 30 50
BLZ: 217 500 00

VR Bank Westküste eG
Konto-Nr.: 410 410 2
BLZ: 217 625 50

Geschäftszeiten:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Steuer-Nr.: 15 292 08207
USt.-IdNr.: DE 134 656 715
Gläubiger-Id.: DE 27TRE00000447429

BIC: NOLADE21NOS
IBAN: DE5321750000000003050

BIC: GENODEF1HUM
IBAN: DE 93217625500004104102

Löschwasserversorgung: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Lottorf grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen.

Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.

Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Martin Woltering

Hinweis: Bitte richten Sie zukünftige Anfragen ausschließlich an: toeb.beteiligung@wv-treene.de

Wasserverband Treene
Osterwittbekfeld 40
25872 Wittbek

Telefon: 04845/707-0
Telefax: 04845/707-33
E-Mail: info@wv-treene.de
Internet: www.wv-treene.de

Bankverbindungen:

Nord-Ostsee Sparkasse
Konto-Nr.: 30 50
BLZ: 217 500 00

VR Bank Westküste eG
Konto-Nr.: 410 410 2
BLZ: 217 625 50

Geschäftszeiten:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Steuer-Nr.: 15 292 08207
USt.-IdNr.: DE 134 656 715
Gläubiger-Id.: DE 27TRE00000447429

BIC: NOLADE21NOS
IBAN: DE5321750000000003050

BIC: GENODEF1HUM
IBAN: DE 93217625500004104102



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Unser Zeichen 2240

Tel.-Durchwahl 9453-172

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail taugustin@lksh.de

Rendsburg, 09.04.2025

Gemeinde Lottorf, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Martensen,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Hinweise bzgl. der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Lottorf auf Seite 21 des Vorentwurfs der Begründung unter Punkt 3.1 **Wohnen**.

Die geplante Entwicklungsfläche für ein WA-Gebiet befindet sich östlich des Mittelwegs, südlich der Bahnhofstraße und westlich der Dorfstraße. Die viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe sind ausreichend entfernt, so dass keine Nutzungskonflikte entstehen.

Bei den vorgesehenen Sonstigen Sondergebieten Freiflächenphotovoltaik handelt es sich um Flächen mit sehr niedriger, niedriger und maximal mittlerer Ertragsfähigkeit, so dass aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 15. April 2025 15:28
An: martensen@pro-regione.de
Betreff: Stellungnahme S01425681, VF und VDG, Gemeinde Lottorf, ma, Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Pro Regione GmbH - Frederike Martensen
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01425681
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 15.04.2025
Gemeinde Lottorf, ma, Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg
Immissionsschutz

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025
Mein Zeichen: 3415-Blp-2025/316
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

16.04.2025

Gemeinde Lottorf

Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Bei den Ausführungen zum Immissionsschutz werden mögliche Blendwirkungen durch PV-Anlagen nicht ausreichend betrachtet. Bei der weiteren Planung sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner Str. 29
24941 Flensburg

nur per E-Mail an: martensen@pro-regione.de

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025
Mein Zeichen: UV-28235/2025
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lndl.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

17.04.2025

Gemeinde Lottorf
Aufstellung des Flächennutzungsplanes

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lottorf umfasst einige wenige Flächen die Wald sind und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

In der vorliegenden Planzeichnung vom 19.03.2025 sind jedoch nicht alle existierenden Waldflächen dargestellt. Unter anderem ist im Bereich der Kiesgrube nordwestlich der Ortslage durch Sukzession eine Waldbildung erfolgt. Die Flächen entwickeln sich dynamisch. Ich bitte um Ergänzung der Planzeichnung um die in der Tabelle 1 benannten Flächen.




Entgegen der Darstellungen des Liegenschaftskatasters fällt die Waldfläche auf dem Flurstück 235/26, Flur 5 deutlich kleiner aus und wäre zu korrigieren.

Die vorhandenen Waldflächen sind den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes entsprechend auf der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Waldanteil der Gemeinde Lottorf liegt mit knapp 2,7% (ca. 15,6 ha) deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Die Inanspruchnahme von Waldflächen sollte unterbleiben, eine Waldmehrung durch standortangepasste Waldentwicklungstypen angestrebt werden.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Stand der Planung nicht.

Tabelle 1: Zu ergänzende Waldflächen

<p>Lottorf, Flur 1, Flurstück 1 (mit Teilen des Flurstückes 60)</p>		
<p>Lottorf, Flur 2, 171 Lottorf, Flur 2, 169 (Erstaufforstung)</p>		
<p>Lottorf, Flur 5, 16/2 und 17, Sukzessionswald im Bereich der Kiesgrube</p>		

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
24. April 2025

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lottorf

Sehr geehrte Frau Martensen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 26. März 2025.

Die Unterlagen haben wir geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung dargelegt, befinden sich Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Gemeindegebiet. Vor dem Hintergrund der schwindenden Abbauflächen und der Bedeutung dieser Areale für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein in Bezug auf die Rohstoffverfügbarkeit weisen wir daraufhin, dass dies bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine höhere Relevanz einnehmen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesemann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Schleswig



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung